

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Einkauf (Produkt und Dienstleistung) der

- Messe Offenburg-Ortenau GmbH
- Offenburg Stadthallen- und Messeimmobilien GmbH
- Akzente Catering Offenburg GmbH

nachfolgend Auftraggeber genannt. Auftragnehmer werden in den AGBs als Vertragspartner benannt.

1. Geltung

- 1.1. Für alle rechtsgeschäftlichen Handlungen, insbesondere Lieferungen und Leistungen, gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.2. Die AGB gelten auch bei allen späteren Verträgen oder Leistungen, selbst wenn diese dort nicht mehr separat erwähnt werden.
- 1.3. Diese AGB gelten insbesondere auch dann, wenn die andere Vertragspartei Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen enthalten. Abweichungen von den hier aufgeführten AGB sind nur wirksam vereinbart, wenn diese vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich zugesagt wurden.
- 1.4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags/der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam. Eine Abbedingung der Schriftform ist nur schriftlich möglich.
- 1.5. Angebote gelten als angenommen und Aufträge als erteilt, wenn dies schriftlich vom Auftraggeber bestätigt wurden.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bestellung des Auftraggebers innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme).
- 2.2. Während der Vertragslaufzeit hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass er für den Auftraggeber während der üblichen Geschäftszeiten oder - sofern es die Vertragsabwicklung erfordert - auch außerhalb der Geschäftszeiten per E-Mail zu erreichen ist. Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass sämtliche, die Vertragsabwicklung betreffende Kommunikation mit dem Auftraggeber elektronisch per E-Mail stattfindet.

3. Termine

- 3.1. Die vom Auftraggeber in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten - aus welchen Gründen auch immer - voraussichtlich nicht einhalten kann.
- 3.2. Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Auftraggeber uneingeschränkte gesetzliche Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz der Leistungen nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.
- 3.3. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf den Auftraggeber über, wenn die Waren an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben werden.

4. Preise

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.
- 4.2. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Vertragspartner die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 4.3. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlt der Auftraggeber ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen netto.
- 4.4. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen ist die Auftragsnummer anzugeben.

5. Gewährleistungsansprüche

- 5.1. Bei mit Mängeln gelieferten Waren oder Leistungen stehen dem Auftraggeber uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 5.2. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt: Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zutage treten oder bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Ein Mangel gilt als rechtzeitig gerügt, wenn der Auftraggeber seine Mängelanzeige innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Entdeckung absendet; bei offensichtlichen Mängeln läuft die Frist ab Eingang der Ware.

6. Schutzrechte

- 6.1. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass durch von ihm gelieferte Produkte keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.
- 6.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegenüber dem Auftraggeber erheben.

7. Geheimhaltung

- 7.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche ihm für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend löschen oder vernichten, soweit der Auftraggeber nicht auf einer Rückgabe besteht.

8. Abtretungs- und Aufrechnungsverbot

- 8.1. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
- 8.2. Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

9. Gesetzliche Vorgaben und Umgang mit Arbeitnehmern

- 9.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber, Arbeitnehmern, die vom Vertragspartner für die Ausführung der vertraglichen Leistungen eingesetzt werden, mindestens den gesetzlichen oder, sofern dieser höher ist, den tariflichen Mindestlohn zu zahlen. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass von ihm beauftragte Nachunternehmer ebenfalls den gesetzlichen bzw. tariflichen Mindestlohn entrichten. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen kann die sofortige Beendigung des Vertragsverhältnisses nach sich ziehen.
- 9.2. Soweit der Auftraggeber den Vertragspartner mit Dienstleistungen vor Ort beauftragt, treten die Mitarbeiter des Vertragspartners in kein Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber ein (es sei denn ein Arbeitnehmerüberlassungsvertrag wurde geschlossen). Der Vertragspartner wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen gewährleisten, dass die von ihm im Rahmen der Vertragsdurchführung abgestellten Mitarbeiter ausschließlich dem Direktionsrecht und der Disziplinargewalt des Vertragspartners unterstehen. Hierzu gehört, dass der Vertragspartner einen Vertreter benennt, der als Ansprechpartner für die Durchführung der vertraglichen Leistung verantwortlich ist.

10. Höhere Gewalt / Störung der Geschäftsgrundlage

- 10.1. Im Falle Höherer Gewalt und anderer vom Auftraggeber nicht zu vertretender Störungen, kann der Auftraggeber vom Auftrag zurücktreten. Ein Rücktritt kann kostenfrei erfolgen, sofern keine Leistung vom Vertragspartner erbracht wurde. Sofern bereits Leistungsbestandteile erbracht wurden, zahlt der Auftraggeber den erbrachten Leistungsbezug.

11. Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen

- 11.1. Vertragspartner nehmen Bestimmungen, die aus Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen erwachsen, an.

12. Weitere Richtlinien

- 12.1. Dienstleister erkennen die „Richtlinien und Verhaltensregeln für Dienstleister“ für direkte Tätigkeiten im Messeumfeld an.
- 12.2. Für gestalterische Leistungen werden die Bestimmungen für gestalterische Leistungen anerkannt.
- 12.3. Die Richtlinien zu 12.1 und 12.2 sind unter www.messe-offenburg.de verfügbar.

13. Sonstiges

- 13.1. Die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Verpflichtungen ist Offenburg.
- 13.3. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der AGBs im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlich und rechtlich Gewolltem am nächsten kommt.